

Satzung
über
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Verkehrsflächen
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 16 – 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329 ff), des § 8 Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. S. 2413 ff) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 28. Mai 1996 – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – hat der Gemeinderat am 8. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen in der Gemeinde Auenwald soweit die Gemeinde Auenwald Baulastträger ist.
- (2) .Anträge sind mit Angaben über Art, Größe und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) . Die Erlaubnis wird auf Antrag und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (3) Der Erlaubnisvorbehalt entfällt, wenn für eine Sondernutzung eine Erlaubnis oder Genehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts oder des Bauordnungsrechts erforderlich ist.
- (4) Anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Form verlangen.

§ 3
Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis (als Anlage Bestandteil dieser Satzung) erhoben.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 20,- € . Gebühren für Sondernutzungen von Privatpersonen, Vereinen, Parteien und sonstigen gemeinnützigen Institutionen bis 10,- € im Einzelfall werden nicht erhoben. Auf die Erhebung einer Gebühr kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn dem Anlass zur Sondernutzung ein öffentliches Interesse zugrunde liegt, wenn sie gemeinnützigen Zwecken dient oder wenn die Gebührenfestsetzung nach Lage der Verhältnisse offensichtlich unbillig wäre.
- (3) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben, wenn sich die Einräumung von besonderen Nutzungsrechten in öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 21 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 4

Gebührenbemessung

- (1) Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats- und Tagesbeträgen sowie als einmalige Beträge festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem zeitlich günstigsten Rahmen zugunsten der Gebührenschuldner zu errechnen.
- (2) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Jahres- oder Monatsgebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Monate oder Tage ausgeübt wird.
- (3) Bei der Festsetzung nach Rahmensätzen sind Art und Ausmaß der durch die Sondernutzung bedingten Einwirkung auf die öffentliche Verkehrsfläche und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse des durch die Sondernutzung Begünstigten zu berücksichtigen. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 6 Absatz 1).
- (4) Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann auf Antrag des Gebührenschuldners geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger
 - b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei einer unerlaubten Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Sind für die Sondernutzungen wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres und Bekanntgabe fällig.

§ 7

Gebührenerstattung

Wird eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes beendet, die Erlaubnis oder die Genehmigung widerrufen, so werden die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Einmalige und nach Tagen bemessene Gebühren werden nur erstattet, wenn die Sondernutzung nachweislich nicht in Anspruch genommen bzw. begonnen worden ist. Beträge unter 5,- € werden nicht erstattet.

§ 8

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit durch gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Auenwald, den 9. Mai 2006

Karl Ostfalk
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis

Gegenstand / Art der Sondernutzung	Gebühr
I. Lagerungen	
1. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen je m ²	täglich von 0,05 bis 0,10 € monatlich von 0,50 bis 2,50 € (Mindestgebühr 2,50 €)
2. Sonstiges Lagern oder Abstellen von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, das mehr als einen Tag dauert je m ²	täglich von 0,05 bis 0,25 €
3. Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen länger als 48 Std. zu nichtgewerblichen Zwecken (z.B. nicht zugelassene und schrottreife Fahrzeuge)	täglich von 0,50 bis 2,50 €
4. Abstellen von Fahrzeugen zu gewerblichen Zwecken	täglich von 2,50 bis 10,00 €
5. Abstellen von Schuttmulden und Containern je Mulde / Container bis 10 m ³ über 10 m ³	täglich von 2,50 bis 7,50 € täglich von 5,00 bis 10,00 €
II. Anbieten von Waren und Leistungen	
Warenauslagen, Aufstellen und Auslegen von Gegenständen in einer Größe von über 1 m ² je m ²	monatlich von 0,50 bis 10,00 €
Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Gaststätten, Cafes und Eisdielen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche für die Dauer der Freischanksaison	täglich von 0,05 bis 0,25 €
Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je m	täglich von 0,50 bis 10,00 € monatlich von 5,00 bis 50,00 €
Sonstige Benutzung der Straßen zu gewerblichen Zwecken	täglich von 2,50 bis 10,00 € monatlich von 2,50 bis 50,00 € jährlich von 10,00 bis 250,00 €

Gegenstand / Art der Sondernutzung	Gebühr
III. Werbung	
Bewegliche Außenwerbung mittels Werbeschildern, Plakattafeln, sonstige Werbeanlagen und Einrichtungen je m ² bzw. je Schild oder Plakat	monatlich von 2,50 bis 25,00 € jährlich von 25,00 bis 250,00 €
Verteilung von Druck- und Werbeschriften je Person	täglich von 2,50 bis 10,00 €
Ausstellungen und Vorführungen je m ²	täglich von 0,50 bis 2,50 €
IV. Überbauung und dergleichen	
Vordächer, Erker, Balkone, Lichtschächte und dergleichen	einmalig von 25,00 bis 500,00 €
V. Feldwegbenutzung	
Befahren von Feldwegen zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken	täglich von 2,50 bis 10,00 € monatlich von 5,00 bis 50,00 € jährlich von 10,00 bis 500,00 €
Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme (ständiger gewerblicher Schwerlastverkehr)	jährlich bis 7.500 €
VI. Sonstige Sondernutzungen	
	täglich von 2,50 bis 50,00 € monatlich von 2,50 bis 250,00 € jährlich von 10,00 bis 500,00 €